

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN

Beim nachstehend nher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschrnkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgefhrten fahrdynamischen Tests wird hiermit besttigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgefhrten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäer Umrstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäige Zustand des Fahrzeuges gemä StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
BMW	C1 / C1-200	C1
Reifengröe und Profilbezeichnung		Felge
120/70 - 13 M/C 53P TL AM 63 Viper Stryke 1)		3,50 x 13
140/70 - 12 M/C 65P TL AM 63 Viper Stryke 1)		3,50 x 12
		Luftdruck
		1,9 bar
		2,4 bar

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

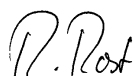
Auflagen:	Nein
Art der Auflagen:	

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemä der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Münster, den 21.08.2012



.....
Robert Rost
Technischer Kundendienst
Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH